

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 11. Januar 2021



Politische Gemeinde  
Eglisau

---

### 3      30.01      Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Totalrevision Polizeiverordnung, Verabschiedung zuhanden Vernehmlassung

---

#### I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die Polizeiverordnung der Gemeinde Eglisau hat seit dem 16. August 1999 Gültigkeit. Seither hat die Verordnung keinerlei Anpassungen erfahren. In der Zwischenzeit haben sich diverse übergeordnete gesetzliche Grundlagen geändert. Insbesondere ist seit dem 1. Juli 2009 das neue kantonale Polizeigesetz in Kraft.
2. Gestützt auf die vorerwähnten Ausführungen wurden nun im Rahmen der Revision verschiedene Artikel redaktionell überarbeitet und – gestützt auf übergeordnetes Recht – einzelne materielle Änderungen vorgenommen. Aufgrund der zahlreichen Anpassungen erfolgt die Überarbeitung der Polizeiverordnung als Totalrevision. Die neue Verordnung umfasst 42 Artikel (aktuell 61 Artikel).
3. Bestimmungen, welche in übergeordneten Gesetzen bereits ausführlich geregelt sind, wurden nach Möglichkeit weggelassen. Einige heute gültige Artikel sind durch übergeordnete Bestimmungen überholt und mussten gestrichen werden.

#### II. Änderungen

1. Die wichtigsten Änderungen sind folgende (Details können in der Synopse eingesehen werden, welche Bestandteil des Beschlusses ist):
  - 1.1. Art. 8 Feuerwerk und Himmelslaternen – Ergänzung Verbot für das Steigenlassen von Himmelslaternen. Ergänzung, dass aus Sicherheitsgründen eine örtliche und zeitliche Beschränkung erlassen werden kann (z.B. bei Trockenheit).
  - 1.2. Art. 14 Jugendschutz – Der Gemeinderat möchte eine Möglichkeit haben, den Jugendschutz zu wahren (Prävention). Der Verkauf sowie die Weitergabe sind im übergeordneten Recht geregelt (Alkoholgesetz, Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Kant. Gesundheitsgesetz, Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich).
  - 1.3. Art. 15 Überwachung öffentlichen Grundes – Der Gemeinderat möchte die Möglichkeit haben, den öffentlichen Grund zu überwachen, um gegen die immer wieder vorkommenden Sachbeschädigungen vorzugehen.
  - 1.4. Art. 18 Aufhebung der Schliessungsstunden – Umformulierung des Artikels, da die bisherige Regelung als nicht mehr zeitgemäss betrachtet wird.

- 1.5. Art. 20 Nachtruhe – Anpassung der Nachtruhe von bisher 22.00 bis 6.00 Uhr auf neu 22.00 bis 7.00 Uhr
- 1.6. Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten – Zusammenführung der bisherigen verschiedenen Ruhezeiten für gewerblichen und privaten Lärm sowie Anpassung des Verbots von lärmigen Arbeiten von Montag bis Samstag von neu 20.00 bis 7.00 und von 12.00 bis 13.00 Uhr
- 1.7. Art. 23 Motorsport, Motorspielzeug und Drohnen – Ergänzung für den Umgang mit Drohnen: Motorisch angetriebene Spielzeuge wie Modellautos, -schiffe, -flugzeuge und Drohnen dürfen nur dort betrieben werden, wo Menschen und/oder Tiere nicht belästigt, erschreckt oder gefährdet werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig. Die Verwendung von lärm erzeugenden oder störenden Sport- und Spassfahrzeugen sowie motorisch angetriebenen Spielzeugen ist während den Ruhezeiten verboten. Flüge mit Drohnen und Modellflugzeugen über Menschenansammlungen sind verboten. Bei Bild- und/oder Tonaufzeichnungen ist die Privatsphäre zu respektieren und der Datenschutz einzuhalten.
- 1.8. Art. 33 Verunreinigung öffentlichen Grundes und Littering – Ergänzung des Litterings/Umformulierung des Artikels: Es ist verboten, den öffentlichen Grund oder öffentliche Gewässer zu verunreinigen. Darunter fällt insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) sowie das Ablagern von Schutt, Unrat, Kehricht etc. Ergänzung, dass Zuwiderhandelnde den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und diese nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen haben.
- 1.9. Art. 30 Stationierung von Schiffen – Neuaufnahme des Artikels: Das Stationieren von Schiffen länger als zwei Stunden in den öffentlichen Anlagen im Rhein ist bewilligungspflichtig. Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen im Rhein abgestellt sind, können auf Kosten des Schiffeigentümers bzw. der Schiffeigentümerin von den Behörden weggeschafft werden.
- 1.10. Art. 36 Benutzung Salzhausplatz und Badiareal – Der Salzhausplatz und das Badiareal können unter Einhaltung der Vorschriften von Lärmschutz und der Verunreinigung des öffentlichen Grundes genutzt werden. Es soll neu verboten werden, auf den Anlagen Hunde mitzuführen, zu grillieren und Velos abzustellen.
2. Folgende Artikel sollen aufgrund übergeordneten Rechts aus der Polizeiverordnung gelöscht werden:
  - 2.1. Einleitung und Präambel
  - 2.2. Einwohnerkontrolle und Meldewesen
3. Die detaillierten Formulierungsänderungen können in der synoptischen Darstellung eingesehen werden. Ebenso ist die bereinigte neue Polizeiverordnung Bestandteil des Beschlusses.
4. Der Entwurf der neuen Polizeiverordnung wurde dem Statthalter zur Vernehmlassung zugestellt. Die Rückmeldung steht noch aus.
5. Gemäss Art. 14, Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005 (rev. 3. März 2013) ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und Änderungen der Polizeiverordnung verantwortlich. Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist im Juni 2021 geplant.

### **III. Beschluss**

1. Die vorliegende totalrevidierte Polizeiverordnung wird genehmigt und zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.
2. Die Parteien sowie die Öffentlichkeit werden zu einer Vernehmlassung zur totalrevidierten Polizeiverordnung eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert vom 1. Februar 2021 bis 15. März 2021.
3. Das Abteilungsleiterin Sicherheit wird damit beauftragt, die Ergebnisse dem Gemeinderat am 12. April 2021 vorzulegen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) sowie im Februar-Mitteilungsblatt publiziert.

### **IV. Mitteilung an**

1. Bevölkerung durch Publikation im Internet und im Mitteilungsblatt
2. Ortsparteien Eglisau (per E-Mail):
  - 2.1. Die Mitte-Eglisau, Sven Stecher, Untergass 10, 8193 Eglisau
  - 2.2. EVP, Erich Steiner, Mettlenstrasse 24, 8193 Eglisau
  - 2.3. FDP, Michael Heegewald, Chüegass 4, 8193 Eglisau
  - 2.4. Fokus Eglisau, Jürg Hugelshofer, Tössriederenstrasse 71, 8193 Eglisau
  - 2.5. glp Rafzerfeld, Hans Alder, Am Graben 6, 8193 Eglisau
  - 2.6. Grüne Bezirk Bülach, Andrea Wenk, Burgstrasse 34A, 8193 Eglisau
  - 2.7. SP Unteres Rafzerfeld, Ruedi Möschi, Rihaldenstrasse 1, 8193 Eglisau
  - 2.8. SVP, Regula Peter, Rihaldenstrasse 31, 8193 Eglisau
3. Schulpflege Eglisau, Obergass 61, 8193 Eglisau
4. Gewerbeverein Eglisau, Präsident Alex Harder, Tössriedenstrasse 43a, 8193 Eglisau (per E-Mail)
5. Viva Eglisau, Präsident Christoph Hagedorn, Bollwerk 4, 8193 Eglisau (per E-Mail)
6. Verkehrsverein Eglisau, Präsidentin Cécile Pircher, Hinterer Stadtberg 2, 8193 Eglisau (per E-Mail)
7. Rechnungsprüfungskommission, Yannick Maag, Quentlistrasse 106, 8193 Eglisau (per E-Mail)
8. Stadtpolizei Bülach, Allmendstrasse 4A, 8180 Bülach
9. Federas Beratung AG, Katharina Seiler Germanier (per E-Mail)
10. Peter Bär, Gemeindepräsident Eglisau (per E-Mail)
11. Elisabeth Villiger, Polizeivorsteherin Eglisau (per E-Mail)
12. Polizeisekretariat Eglisau

## Gemeinderat

Peter Bär  
Gemeindepräsident

René Strahm  
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand:  
GEVER: PO.20.polv,